

## Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0182021

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist eine auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 21.05.21 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 26.05.21 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 185 StGB und ist damit

**rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **I. Sachverhalt**

Zu prüfender Inhalt ist der Post, den ein Nutzer am 17.01.2021 um 18:05 Uhr auf der Internetplattform [...] veröffentlicht hat. Der Post ist ohne Zugangshürden für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

Der Post besteht aus einem Bild und einer Bildunterschrift des Nutzers.

Bei dem Bild handelt es sich um einen Screenshot eines Posts aus der „Story“ einer dritten Person. In der Mitte des Bildes ist ein, den Bildschirm in voller Breite füllendes, hellblau eingefärbtes Viereck platziert, auf welchem in schwarzen Buchstaben folgender Text steht:

„Der Anus eines Blauwals kann einen Durchmesser bis zu 1 Meter erreichen und ist damit das zweitgrößte Aschloch der Welt. Direkt hinter S.“

Neben dem Namen der ursprünglich postenden Person, der vergangenen Zeit seit dem Post und den Steuerelementen des Smartphones enthält der Screenshot keine weiteren Elemente. Der Post besteht neben diesem Bild bzw. Screenshot aus folgender zusätzlicher Bildunterschrift des Nutzers

„Genau so schaut es aus“

Dieser Aussage folgt fünfmal das Emoticon „umarmendes Gesicht“.

Der Post verletzt nach Auffassung des Beschwerdeführers das Ehrgefühl des [...] M.S., weshalb der Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB erfüllt sei.

## II. Entscheidungsgründe

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. § 185 StGB gehört zu den in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Tatbeständen.

Die Voraussetzungen einer Beleidigung gem. § 185 StGB liegen vor. Eine Rechtfertigung kommt nicht in Betracht, weshalb der Inhalt rechtswidrig i.S.d. § 1 Abs. 3 NetzDG ist.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. Der Straftatbestand des § 185 StGB verlangt objektiv einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung. Diese kann sich auf den ethischen Wert einer Person, den diese nach außen infolge ihres Verhaltens hat, oder den sozialen Wert einer Person, den sie wegen ihrer Leistungen und Eigenschaften für die Erfüllung sozialer Sonderaufgaben hat, beziehen.

Der Straftatbestand setzt daher zunächst voraus, dass eine Miss- oder Nichtachtung des Herrn M.S. zum Ausdruck gebracht wurde.

Der Post bringt durch den im Bild enthaltenen Text zum Ausdruck, dass „S. das größte Arschloch der Welt“ sei, auch wenn dies nicht ausdrücklich, sondern in Beziehung zu dem – nach Auffassung des Verfassers – „Zweitplatzierten“ erfolgt.

Folglich wird der Betroffene unmissverständlich mit dem allgemein als Schimpfwort verstandenen Ausdruck „Arschloch“ bezeichnet. Darin liegt ein entsprechender Ausdruck der Missachtung.

Herr M.S. ist auch aufgrund der Verwendung des Nachnamens individualisierbar. Die Verwendung dieses Nachnamens wird in der Öffentlichkeit aufgrund seiner Position als [...] und seiner Präsenz in der Öffentlichkeit auch ohne die Verwendung des Vornamens und etwaiger Namenszusätze unmittelbar mit ihm in Verbindung gebracht. An eben diese Öffentlichkeit richtet sich auch der Post, da er ohne Zugangsbeschränkungen abrufbar ist.

Es liegt folglich eine Kundgabe der Miss- bzw. Nichtachtung in Bezug auf Herr M.S. und damit eine Beleidigung i.S.d. § 185 StGB vor.

2. Diese Kundgabe ist insbesondere auch nicht aufgrund der Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG in Verbindung mit § 193 StGB gerechtfertigt.

Zwar enthält der Post ein Werturteil, welche grundsätzlich den Schutz der Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG genießen können. Hinzu kommt, dass sich die Aussage hier auf den [...] M. S. und damit auf eine in der Öffentlichkeit stehende Person richtet, die sich aufgrund ihrer Beteiligung am politischen Diskurs unter Umständen sehr weit überzogene Kritik gefallen lassen muss. Gleichwohl setzt der Schutz einer Meinung nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG voraus, dass das Werturteil durch Elemente der Stellungnahme bzw. des Dafürhaltens geprägt ist (vgl. nur BVerfG, Beschl. V. 27. August 2019 - 1 BvR 811/17 -, Rn. 16 m.w.N.).

Die Meinungsfreiheit des Äußernden tritt gegenüber dem Persönlichkeitsschutz des Betroffenen zurück, wenn sich die Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde, als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellt. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht.

Wenn– wie hier – keinerlei Auseinandersetzung in der Sache erfolgt, fehlen diese Elemente. Die Aussage erschöpft sich auch im Rahmen einer Gesamtbetrachtung vielmehr in einer schlichten Herabwürdigung des Betroffenen und stellt damit eine „Schmähung“ oder „Formalbeleidigung“ dar, die nicht von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt ist (vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 19. Mai 2020 - 1 BvR 2397/19 -, Rn. 18, 21).

Es bleibt demnach dabei, dass die Aussage als Ausdruck der Miss- bzw. Nichtachtung eine Beleidigung i.S.d. § 185 StGB darstellt.

3. Es handelt sich auch um einen Ausdruck eigener Missachtung in dem Sinne, dass der Nutzer durch seinen Post selbst den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB erfüllt hat.

Zwar ergibt sich aus der Verwendung des Screenshots, dass die Aussage zunächst von einer anderen Person getätigt wurde. Es handelt sich jedoch nicht um ein bloßes „Teilen“ eines fremden Inhalts, wobei ein eigenständiger beleidigender Charakter gegebenenfalls zweifelhaft wäre (vgl. etwa OLG Dresden, Urte. v. 07.02.2017 - 4 U 1419/16, OLG Frankfurt, Urte. v. 26.11.2015 - 16 U 64/1).

Vielmehr hat der Nutzer durch die erneute, von dem ursprünglichen Post unabhängige, Veröffentlichung des Bildes selbst täterschaftlich gehandelt. Die Bildunterschrift „Genau so ist es“ unterstreicht zudem, dass es sich um den Ausdruck der eigenen Auffassung des Nutzers handelt, wodurch er sich die Aussage jedenfalls zu Eigen macht.

Es handelt sich daher auch um einen Ausdruck eigener Missachtung.

Der Nutzer handelte auch vorsätzlich, da er mit dem Post eindeutig seine Miss- bzw. Nichtachtung im Hinblick auf Herr M.S. zum Ausdruck brachte, ohne Anhaltspunkte für eine Auseinandersetzung in der Sache erkennen zu lassen. Nach Ansicht des Prüfungsausschusses stellt der Post daher eine Beleidigung dar, die nach § 1 Abs. 3 NetzDG, § 185 StGB rechtswidrig ist.